

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 14.06.1999**

geändert durch Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Thaining an den Euro (EuroAnpS) vom 24.07.2002

Die Gemeinde Thaining erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## ***Satzung***

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/ Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentliche in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.03.1977 außer Kraft.

Thaining, den 14.06.1999

gez.

gez. Siegel

Keller, Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde am 16.06.1999 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.06.1999 an den Amtstafeln angebracht und am 02.07.1999 wieder entfernt.

Reichling, den 02.07.1999

gez.

gez. Siegel

Dittrich, VOAR

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren**

***Verzeichnis der Pauschalsätze***

---

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nut- zungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemein- de von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	1,97 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	2,28 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	3,38 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	4,99 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	3,89 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	8,54 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	25 Jahren	2,02 €
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	6,08 €
e) einen Kranwagen KW 15	25 Jahren	7,59 €
f) einen Lastkraftwagen (auch als An- hänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs- Lkw	25 Jahren	2,10 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	20 Jahren	2,45 €
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	1,82 €
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz bei 70 % Staatszusch.	30 Jahren	3,50 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70 % Staatszusch.	20 Jahren	1,23 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	48,88 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 ohne Spreizer	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	156,92 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	27,00 €
d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	94,44 €
e) einen Kranwagen KW 15	143,11 €
f) einen Lastkraftwagen Versorgungs- Lkw	17,38 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	33,08 €
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86 €
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	127,31 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	21,58 €

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) ein Brennschneidegerät	20 Jahren	2	65,83 €
b) ein leichtes Tauchgerät	25 Jahren	45	16,36 €
c) eine Tragkraftspritze o. Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,81 €
e) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,29 €
g) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,77 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 2001 im öffentlichen Dienst):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	24,42 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	30,29 €
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,62 €
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	22,43 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

## 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

## 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 10,70 €
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 10,70 €
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 10,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.